

Förderverein der Wilhelm-Münster-Grundschule e.V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein der Wilhelm- Münster- Grundschule**". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Baiersbrunn.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Wilhelm- Münster Grundschule in Baiersbrunn.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4a Eintritt und Austritt

Der Eintritt in den Verein ist jedem erlaubt. Der Vorstand entscheidet über den Ein- und Austritt des Antragstellers.

§ 4b Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 5 Aufbringung der Vereinsmittel

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Dieser Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Anwesenden des Vereins. Diese haben Stimmrecht. Freunde des Fördervereins können ohne Stimmrecht zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Der/die Rektor/in und der/die Konrektor/in, sowie eine weitere Lehrkraft der Grundschule Baiersbronn können zu einer Mitgliederversammlung des Fördervereins eingeladen werden; sie beraten die Mitglieder und die Versammlung.

§ 8 Zusammentritt der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Der Vorsitzende des Fördervereins hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
3. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen können durch den Vorsitzenden schriftlich, durch Aushang, Anzeige im Murgtalbote und Schwarzwälder Bote oder per E-Mail bekannt gegeben werden, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens **zwei Wochen vor dem Termin**.

4. Jedes Mitglied oder die beratenden Lehrkräfte können sich mit Anträgen an den Vorsitzenden wenden. Die Anträge müssen spätestens **eine Woche vor der Versammlung** dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Die regulären Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und Zweckänderung; die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zustimmung nicht erscheinender Mitglieder muss nicht eingeholt werden.
6. a) Die Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten anwesenden Mitglieds ist die Beschlussfassung schriftlich und geheim durchzuführen.
b) Wahlen zum Vorstand, Kassierer und zu Rechnungsprüfern erfolgen ebenfalls durch Handzeichen, es sei denn ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Wahl. Dann ist diese geheim durchzuführen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes, des Kassierers und zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Schuljahres. Legen Funktionsträger ihr Amt vorzeitig nieder, ist der Vorstand berechtigt, umgehend für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Nachfolger zu bestimmen.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und der Jahresrechnung des Kassierers in der ersten Versammlung des Schuljahres.
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers, sowie des Vorstandes. Dies hat jährlich in der ersten Versammlung des Schuljahres zu erfolgen.
4. Bestellung des Schriftführers der Mitgliederversammlungen für die Dauer eines Jahres.
5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern.
7. Entscheidungen über Ausgaben.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende ist Vorstand i.S. des § 26 BGB und vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

2. Beratende Mitglieder des Vorstandes können der/die Rektor/in und die Lehrkräfte der Schule sein.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Kassenprüfer sind aus dem anwesenden Gremium zu wählen.
4. Die Vorstandsmitgliedschaft endet mit Ablauf des Schuljahres. Bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist möglich. Dies gilt auch für den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Verschiedene Ämter im Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins, insbesondere Beschlussfassung über Art und Höhe von Förderleistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.
2. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Streichung aus der Liste der Vereinsmitglieder.
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Entscheidungen über Ausgaben.

§ 12 Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende zusammen mit dem Stellvertreter ist berechtigt, über Mittelverwendungen im Einzelfall ohne Rücksprache mit dem weiteren Vorstand zu entscheiden. In diesem Fall ist dem Kassierer hiervon schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

§ 13 Aufgaben des Kassierers

1. Der Kassierer verwaltet die Konten des Vereins und führt die laufenden Rechnungsgeschäfte. Ausgaben und Einnahmen sind über das Vorstandsprotokoll oder sonstige Belege zu dokumentieren. Er fertigt zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben an und bereitet die Kasse zur Überprüfung (durch die Rechnungsprüfer) vor. Er legt die erforderlichen Unterlagen jährlich dem zuständigen Finanzamt vor.
2. Der Kassierer kann über die Konten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes nur unter Mitzeichnung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters verfügen.

§ 14 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind von den dazu bestimmten Schriftführern jeweils Protokolle zu fertigen und von diesen zu unterzeichnen.

§ 15 Haftung

1. Die Organe und Mitglieder des Vereins sind für diesen auf eigene Gefahr tätig. Eine Haftung bei Unfällen übernimmt der Verein nicht.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
3. Der Vorstand haftet für seine Entscheidungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 16 Datenschutz

Die Mitgliederversammlung bestimmt, dass der Vorstand berechtigt ist, eine Datenschutzordnung zu erlassen.